
Satzung des TSV Dettingen 1919 e.V.



Satzung 2011 des TSV Dettingen 1919 e.V

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dettingen 1919 e.V. Er hat seinen Sitz in Dettingen. Der Verein ist unter der Reg.Nr. VR 50 beim Amtsgericht Rottenburg/N. eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >> Steuerbegünstigte Zwecke << der Abgabenordnung. Der Zweck selbst ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und erkennt dessen Satzung an. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins und der Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26 und 26a EStG beschließen. Sachbezogene Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen(ordentliche Mitglieder) und außerordentliche Mitglieder sein.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer Eintrittserklärung. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
 - b. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
 - c. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- b. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verweigerung der Beitragszahlung. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September, und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag entsprechenden Regelungen.
- c. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - i. mit der Zahlung eines Betrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - ii. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - iii. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - iv. sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht zu. Der Ausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder
Jedes ordentliche Mitglied, das über 16 Jahre alt ist oder das 16. Lebensjahr im Laufe des Geschäftsjahres vollendet, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentliche Mitglieder des Vereins. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbestimmungen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
2. Außerordentliche Mitglieder
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge, der Beirat Umlagen festsetzen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Bei Vereinsbeitritt ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten. Ansonsten werden die Beiträge stets mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt, der Beitrag bis **1. April** nicht überwiesen, fordert die Geschäftsstelle schriftlich zur Bezahlung auf. Hier wird eine Porto- und Bearbeitungsgebühr erhoben, die Höhe dieser Gebühr wird vom Beirat festgesetzt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Jeder Vorsitzende ist jeweils allein vertragsberechtigt. Die Einzelvertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 2.000 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn ein Vorstandsbeschluss hierzu erfolgt ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Beirats erteilt ist.
2. Der Vorstand besteht aus 1 bis maximal 3 Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassierer/in. Die gleichberechtigten Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand), sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand, welcher sich mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung trifft, ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen der drei Vorstände – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, Sitzungsleiter ist einer der Vorstände. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
7. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren und von einem der vertretungsberechtigten Vorstände gegenzuzeichnen.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht mindestens aus 9 Mitgliedern. Dieser setzt sich aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern oder seinen Vertretern und den Beisitzern zusammen. Die Zahl der Beisitzer ergibt sich aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist auf jedes angefangene Hundert ein Beisitzer zu wählen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Die Beisitzer des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Vorstand und Beirat jeweils im Wechsel. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Beisitzer während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzt worden
 - d. Entscheidungen über Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen sind
 - e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Beirates, sowie ihre Entlastung
 - g. die Wahl der Kassenprüfer
 - h. die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt und wird von einem der Vorstände oder bei deren Verhinderung von seinen

- Stellvertretern einberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in den Gemeindenachrichten oder der Tagespresse anzukündigen.
- Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt.
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
 - Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, diese ist von ihm und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- Von der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie haben die Kassen des Vereins jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- Die Kassenprüfer/innen haben bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung zu erstatten.

§ 11 Vereinsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die von dem Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 12 Datenschutz

- Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 13 Abteilungen

- Zur Gewährleistung eines geregelten Sportbetriebes können für die einzelnen Sportarten des Vereins vom Vorstand Abteilungen und Gruppen gebildet werden. Sind die Voraussetzungen für einen geregelten Sportbetrieb nicht mehr gegeben, so kann die Abteilung bzw. Gruppe aufgelöst werden.
- Aus besonderen Gründen können auf Antrag eines Abteilungsleiters Unterabteilungen gebildet werden, die dem Vorstand gegenüber vom Abteilungsleiter vertreten werden.

- Den Abteilungen obliegen im Einvernehmen mit dem Vorstand die eigenverantwortliche, organisatorische und technische Durchführung ihres Sportbetriebs.
- Im Falle des Ausscheidens eines Abteilungsleiters während der Wahlperiode führt ein Vertreter die Geschäfte der Abteilung bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters bei der Mitgliederversammlung.

§ 14 Strafmaßnahmen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
- Ausschluss gem. §3 Ziffer 3 der Satzung

§ 15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg Ortsteil Dettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rottenburg-Dettingen, den 25.03.2011

Gezeichnet

Vorsitzender des Vereins

Schriftführer

